

Gemeinde Bodnegg  
Landkreis Ravensburg

## **HAUPTSATZUNG**

vom 12. März 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 12. März 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit

angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **20.000 Euro** im Einzelfall, bei Brennstofflieferungen für die gemeindlichen Gebäude ohne betragsmäßige Begrenzung;
  - 2.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **3.000 Euro** im Einzelfall;
  - 2.3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 8, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **2.500 Euro** im Einzelfall;
  - 2.6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.6.2. bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von **6.000 Euro**;
  - 2.7. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **2.500 Euro** beträgt;
  - 2.8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu **10.000 Euro**;
  - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **2.500 Euro** im Einzelfall;
  - 2.10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **10.000 Euro** im Einzelfall;
  - 2.11. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
  - 2.13. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
  - 2.14. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über,
    - 2.14.1. Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung oder von Wichtigkeit ist;

- 2.14.2. Die Zulassung von Bauvorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB.
- 2.15. Die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO;
- 2.16. Die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer, § 55 LBO;
- 2.17. Die Ausstellung von Zeugnissen und Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung und das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten nach § 24 BauGB;

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. September 2020 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bodnegg, den 15.03.2021

**CHRISTOF FRICK, BÜRGERMEISTER**

#### **Hinweis:**

Diese Hauptsatzung wurde dem Landratsamt Ravensburg als Rechtsaufsichtsbehörde am 26.04.2021 angezeigt. Sie wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodnegg, Ausgabe vom 15.04.2021 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist daher am 16.04.2021 in Kraft getreten.